



Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert, aufgehoben oder eine neue beschlossen werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich
- (2) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist und unterzeichnet wurden.

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen geschäftsführenden Maßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

1. Vorsitzende/r:

- Repräsentation des Vereins
- Personalverantwortung für die Geschäftsstelle
- Einberufung von Vorstandssitzungen
- Führung des Vorsitzes in der Haupt- und Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
- Ansprechpartner gegenüber anderen Vereinen und Verbänden, Behörden, Gemeinden und Kommunen
- Ehrungen nach der Ehrenordnung
- Klärung rechtlicher Fragen des Vereins, insbesondere für Satzungsfragen und Vertragsangelegenheiten
- Zuständig für alle Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, die den Verein betreffen

2. Vorsitzende/r:

- Vertretung der/s 1. Vorsitzenden
- Organisation von Sonderveranstaltungen
- Fischereiaufsicht für die gepachteten Gewässer in Zusammenarbeit mit dem Obmann der FA
- Leitung der vom Vorstand benannten Ausschüsse (§ 9 der Vereinssatzung)

3. Schrift- und Pressewart/in

- Führung der Niederschriften der Haupt- und Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Zielsetzung des Vereins
- Pflege der Webseite (Homepage) und der Facebookseite

4. Kassenwart/in

- Überwachung des gesamten Geld- und Kassenwesens des Vereins, einschließlich der Mitgliedsbeiträge und Sondergebühren (§ 8 der Vereinssatzung)
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlags zur Vorlage bei der Jahreshauptversammlung
- Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses zur Jahreshauptversammlung

5. Referent/in Gewässerangelegenheiten

- Auswertung der Fanglisten
- Aufstellung der Hegepläne
- Aufstellung des Besatzplanes und Durchführung des Besatzes in Zusammenarbeit mit der Besatzkommission
- Koordinierung und Durchführung der Gewässerpflege

6. Referent/in Umwelt- und Naturschutz

- Zuständig für alle Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, die den Verein betreffen
- Überwachung der Fischereiaufseher in Zusammenarbeit mit dem Obmann

7. Referent/in Jugend

Zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend auf Grundlage der geltenden Jugendordnung

8. Referent/in Angeln und Casting

- Zuständig für die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie An-, Ab-, Königs-, Paar-, Stör- und Kanal- und Vergleichsangeln
- Koordination der Vereinsgruppen



- Koordination der Ausschreibungen von Einladungen aus anderen Vereinen in Zusammenarbeit mit dem Obmann der Friedfischgruppe

weitere Aufgabenbereiche:

9. Ausschüsse

Die vom Vorstand benannten Ausschüsse haben die Ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen und dem Vorstand darüber Rechenschaft abzulegen

10. Obleute

- Die von den einzelnen Gruppen gewählten Obleute sind zuständig für alle Angelegenheiten innerhalb ihrer Gruppe
- Die Aufgaben sind in einer Gruppenordnung festgelegt
- Die terminliche Abstimmung der internen Veranstaltungen erfolgt mit dem Referenten/in Angeln und Casting

11. Heimwart/in

Der/die vom Vorstand eingesetzte Heimwart/in führt sämtliche Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand durch, die sich aus der Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsheimes "Moorkate" ergeben. Er/sie hat das Hausrecht unter Beachtung der Hausordnung. Seiner/ihrer Anweisung ist Folge zu leisten.

12. Fischereiaufseher/innen

- Die Fischereiaufseher/innen werden auf Vorschlag des Obmannes der Fischereiaufseher durch den Vorstand eingesetzt und abberufen. Festgestellte Verstöße gegen gesetzliche und vereinsinterne Bestimmungen haben sie unverzüglich dem Obmann der FA zu melden

13. Besatzkommission

- Die Besatzkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern
- Sie werden auf der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt
- Sie überwacht den Besatz vor Ort und bestätigt die Menge, Qualität und Vorlage des Gesundheitszeugnisses. Das ist schriftlich in einem Protokoll zu dokumentieren

14. Kassenprüfer/innen

Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen sind in § 10 Absatz 4 bis 6 der Satzung geregelt

15. Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle

Der/die Mitarbeiter/in wird aufgrund einer vom Vorstand verfüigten Aufgabenbeschreibung und eines Arbeitsvertrages tätig

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat jeweils am 1. Dienstag statt und werden durch den 1. Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen
- (2) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können geändert werden
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vier Tage
- (4) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, jedoch können bei Bedarf zu einzelnen Tagespunkten weitere Personen eingeladen werden
- (6) Alle Mitglieder (1. Vorsitzender/e, 2. Vorsitzender/e, Kassenwart/in, Schrift- und Pressewart/in, Referent/in Jugend, Referent/in Sport, Referent/in Gewässerangelegenheiten und Referent/in Umwelt und Natur) haben Sitz und Stimme
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen
- (8) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei Stimmgleichheit, danach in Abweichung von § 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimme
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende



- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die in § 9 unter Ziffer 1-4 der Satzung genannte Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist nicht zulässig
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die in § 9 unter Ziffer 1-8 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist nicht zulässig
- (12) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das dann vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist
- (13) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf

Diese überarbeitete Ordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft